



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 23.08.2016

Laufende Nr.: 49/16

Bekanntgabe der
Richtlinie für die Einschreibung von Flüchtlingen
der Technischen Hochschule Georg Agricola
vom 23.08.2016

Richtlinie für die Einschreibung von Flüchtlingen

Präambel

Die THGA regelt mit dieser Richtlinie den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können bzw. eine Hochschulberechtigung erworben haben, jedoch die erforderlichen Sprachnachweis nicht erbringen können. Insbesondere wird in dieser Richtlinie die Anwendung des § 3 der Einschreibungsordnung der THGA in der Fassung vom 01.07.2016 für den in § 1 dieser Richtlinie bestimmten Personenkreis geregelt.

§ 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich richtet sich nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015.

Personen mit folgendem Aufenthaltsstatus sind vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie umfasst:

Nr.	Bezeichnung	Regelung
1	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen– Asylberechtigte	§ 25 Absatz 1 AufenthaltsgG
2	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen- Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention	§ 25 Absatz 2 Alternative 1 AufenthaltsgG
3	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen- Subsidiärer Schutz	§ 25 Absatz 2 Alternative 2 AufenthaltsgG
4	Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen- nationaler Abschiebungsschutz	§ 25 Absatz 3 AufenthaltsgG
5	Aufnahme aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen	§ 22 Sätze 1 und 2 AufenthaltsgG
6	Aufenthaltserlaubnis für Ausländer aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessender Bundesrepublik Deutschland	§ 23 Absätze 1 und 2 AufenthaltsgG

7	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen in die Europäische Union (Richtlinie 2001/55/EG)	§ 24 AufenthaltsgG
8	Aufenthaltsgestattung für Asylsuchende (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylverfahrensgesetzes)	§ 55 AsylVfG
9	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (<u>Duldung</u>), wenn die Abschiebung aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der politischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen soll, oder wenn die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (dies gilt nicht für Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat gemäß Artikel 16a Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Anlage II zu § 29a des Asylverfahrensgesetzes)	§ 60a AufenthaltsgG

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung setzt grundsätzlich eine Qualifikation gem. § 49 HG voraus.
- (2) Für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung weder im Original noch in beglaubigter Kopie beibringen können, wird der Nachweis abhängig vom asyl- und aufenthaltsrechtlichen Status zur Beweiserleichterung über ein dreistufiges Verfahren gem. § 3 Abs. 2 bis 4 ermöglicht.
- (3) Für Personen mit Hochschulzugangsberechtigung gelten in Abweichung von § 3 Abs. 2 der Einschreibungsordnung Erleichterungen für den Nachweis der notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache für die Aufnahme eines regulären Studiums. Der Nachweis kann ggf. durch ein persönliches Gespräch erbracht werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung für die in § 2 genannten Bewerber erfolgt in folgendem Verfahren.
- (2) Feststellung der persönlichen Voraussetzungen anhand asyl- und aufenthaltsrechtlicher Kategorien entsprechend des § 1 dieser Richtlinie.
- (3) Plausibilisierung der Bildungsbiographie bezogen auf den Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung im Heimatland bei fehlender Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Nachweis der behaupteten Hochschulzugangsberechtigung durch ein qualitätsgeleitetes Prüfungsverfahren.

§ 4 Studienplatzangebot

- (1) Die THGA bietet pro Semester ein jeweils im Präsidium festgelegtes Kontingent von Studienplätzen im Studiengang Elektrotechnik in berufsbegleitender Form für die vom Anwendungsbereich umfassten Personen an.
- (2) Über die die Vergabe eines Studienplatzes entscheidet der Vizepräsident nach einem persönlichen Zulassungsgespräch.

§ 5 Probestudium

- (1) Das Studium erfolgt zunächst als Probestudium. Das Probestudium dauert fünf Semester.
- (2) Während der Dauer des Probestudiums finden fortlaufend aufeinander aufbauende Sprachkurse statt. Ziel ist das Erreichen des Sprachniveaus C1 zum Abschluss des Probestudiums. Der Fortschritt wird fortlaufend kontrolliert und ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Probestudiums.

§ 6 Voraussetzung für die Teilnahme am Probestudium

- (1) Innerhalb der ersten zwei Semester des Probestudiums ist ein erfolgreich abgeschlossener Test der allgemeinen Studierfähigkeit (TestAS) nachzuweisen. Der Nachweis entfällt, wenn eine Hochschulzugangsberechtigung nachgereicht wird.
- (2) Innerhalb der ersten zwei Semester ist ein sechswöchiges Praktikum zu absolvieren.

§ 7 Erfolg und Dauer des Probestudiums

Der Erfolg des Probestudiums bemisst sich nach dem Fortschritt des Erlernens der deutschen Sprache.

Pro Probesemester sind mindestens 10 Leistungspunkte nachzuweisen.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bochum, den 23.08.2016

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann
(Präsident der Technischen Hochschule Georg Agricola)